

Benutzungssatzung für das Freibad der Samtgemeinde Rosche vom 01. Mai 2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010
(Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat
der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende
Satzung beschlossen:

§1 Aufgabe und Rechtsform

- 1.) Das Freibad der Samtgemeinde Rosche ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Rosche. Die Samtgemeinde verfolgt mit dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucherinnen und Besucher.
- 2.) Die Benutzung des Bades richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bades obliegt der Samtgemeinde Rosche als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Rosche eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern als Amtspflicht wahr. Das Badepersonal übt für die Samtgemeinde das Hausrecht aus.

§2 Benutzungsrecht und Öffnungszeiten

- 1.) Jede Person ist berechtigt gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, das Freibad im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Öffnungszeiten des Freibades werden durch Aushang vor Ort im Freibad und auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche bekannt gemacht. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten findet kein Einlass mehr statt. Bei Überfüllung kann das Badepersonal vorübergehend den Einlass sperren.
- 2.) Von der Benutzung insbesondere ausgeschlossen sind:
 - a. Personen, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigtem Zustand befinden oder
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen oder
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden oder
 - d. Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, Kindern über 7 Jahre, die nicht mindestens im Besitz eines Seepferdabzeichens sind, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur für sie vorgesehene Becken oder Beckenteile nutzen.
- 4.) Die Benutzung kann durch die jeweils geltende Haus- und Badeordnung eingeschränkt werden.
- 5.) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder andere Fahrzeuge dürfen in das Freibad nicht mitgenommen werden. Sie sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.
- 6.) Personen, die gegen diese Benutzungssatzung oder gegen die jeweils geltende Haus- und Badeordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- 7.) Im Freibad ist es unzulässig, Waren anzubieten oder Schriften und Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§3 Haus- und Badeordnung

Die Benutzung des Freibades wird ergänzend durch eine Haus- und Badeordnung geregelt. Es gilt die von der Samtgemeinde Rosche erlassene Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils geltende Haus- und Badeordnung wird durch Aushang vor Ort im Freibad und auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche bekannt gemacht.

§ 4 Gebühren, Eintrittspreise

Die Höhe der Gebühren bzw. Eintrittspreise richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Benutzungsgebühren für das Freibad der Samtgemeinde Rosche.

§ 5 Gruppen, Schwimmunterricht

- 1.) Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen, usw.), die das Freibad oder Teile davon allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Rosche. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- 2.) Die Leiterin oder der Leiter bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.
- 3.) Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Rosche erteilt werden. Private Schwimmlehrerinnen oder private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 2, 5 oder 6 Abs. 1, einschließlich der Ge- und Verbote der nach § 3 jeweils geltenden Haus- und Badeordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung, beschlossen am 11. Juni 1997, außer Kraft.